

Stellungnahme Klimagesetz (Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»)

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Klimagesetz (Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»)

Teilnehmerangaben:

Energieallianz Linth
Mühlegasse 6
8867 Niederurnen

Kontaktangaben:

Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

E-Mail-Adresse: bauumwelt@gl.ch
Telefon: 055 646 64 00

Teilnehmeridentifikation:

231818

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 1; Zweck	Erfasst von: Jürg Rohrer ² Es soll insbesondere dazu beitragen: a. die Treibhausgasemissionen prioritär zu vermeiden und zu vermindern und ausschliesslich nicht vermeidbare Restemissionen durch Negativemissionstechnologien auszugleichen (Netto-Null-Emissionen); b. auf eine treibhausgasarme und gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels widerstandsfähige Gesellschaft hinzuwirken.	Absatz 1 ist zweckmässig und kann unverändert bleiben. Bei lit. a muss bereits in der Zweckbestimmung klar sein, dass Netto-Null in erster Linie durch Vermeidung und Verminderung erreicht wird. Negativemissionstechnologien dürfen nicht gleichrangig neben der Emissionsreduktion stehen, sondern nur dem Ausgleich nicht vermeidbarer Restemissionen dienen, etwa aus unvermeidbaren Prozessemissionen. Diese Abstufung entspricht der Systematik des eidgenössischen Klima- und Innovationsgesetzes und verhindert, dass NET als Ersatz für unterlassene Reduktionen dienen. Bei lit. b ist der Begriff «klimaneutral» zu unbestimmt für eine gesetzliche Zweckbestimmung. Er ist nicht klar messbar und vermischt Treibhausgasemissionen mit weiteren Klimawirkungen. Die Formulierung «treibhausgasarm» knüpft unmittelbar an den Regelungsgegenstand des Gesetzes an und bleibt überprüfbar. Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klimafolgen bleibt erhalten.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 2; Gegenstand	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 2 Abs. 1: ¹ Das Gesetz regelt im Sinne einer Rahmengesetzgebung: a. die Klimaziele; b. die Instrumente; c. die Finanzierung; d. das Monitoring und die Berichterstattung; e. die Zuständigkeiten.	Die Aufzählung als Rahmengesetzgebung ist nachvollziehbar. Sie ist aber unvollständig: Überprüfung, Treibhausgasbilanz und Berichterstattung sind eigene Regelungsbereiche (Art. 7 und Art. 9) und gehören deshalb gleichrangig in den Gegenstand, so wie die Finanzierung bereits separat aufgeführt ist. Ohne diese Ergänzung entsteht der Eindruck, Monitoring sei bloss ein technisches Anhängsel. Für die Energieallianz Linth ist die regelmässige, öffentliche Erfolgskontrolle aber Voraussetzung dafür, dass die Klimaziele steuerbar bleiben. Der Rahmencharakter des Gesetzes darf nicht so verstanden werden, dass verbindliche Ziele, konkrete Instrumente und eine gesicherte Finanzierung entfallen. Art. 2 beschreibt den Regelungsbereich, ersetzt diese Inhalte aber nicht.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 3; Klimaziele für den Kanton Glarus	Erfasst von: Jürg Rohrer ¹ Der Kanton Glarus erreicht so bald wie möglich, spätestens bis zum Jahr 2040, Netto-Null-Treibhausgasemissionen. ² Die Treibhausgasemissionen sind gegenüber 1990 mindestens wie folgt zu vermindern: a. bis 2030 um 55 Prozent; b. bis 2035 um 70 Prozent. ³ Kanton und Gemeinden setzen prioritär auf die Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasemissionen. Sie können künstliche und natürliche Kohlenstoffsinken fördern. Diese dienen ausschliesslich dem Ausgleich nicht vermeidbarer Restemissionen.	Art. 3 Abs. 1 in der überarbeiteten Vorlage («orientiert sich an den Klimazielen des Bundesrechts») ist keine kantonale Zielnorm. Ein Klimagesetz ohne eigenes, überprüfbares Zieljahr und ohne Zwischenziele erfüllt den Verfassungsauftrag nach Art. 22a KV nicht und ist als Steuerungsinstrument unbrauchbar. Das KIG verpflichtet die Schweiz auf Netto-Null 2050 und auf eine Verminderung um mindestens 75 Prozent bis 2040 gegenüber 1990. Für die zentralen Verwaltungen von Bund und Kantonen gilt bereits Netto-Null 2040. Wenn Glarus für den ganzen Kanton dasselbe Zieljahr 2040 festlegt, geht der Kanton voran, bleibt aber im Rahmen des Bundesrechts. «So bald wie möglich, spätestens 2040» schliesst ein früheres Erreichen ausdrücklich ein. Ohne Zwischenziele bleibt Netto-Null ein Fernziel. Verbindliche Reduktionen von mindestens 55 Prozent bis 2030 und 70 Prozent bis 2035 gegenüber 1990 machen den Absenkpfad steuerbar und zwingen zu frühzeitigem Handeln. Je

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		⁴ Der Regierungsrat regelt die Anrechnung von Negativemissionen. Anrechenbar sind nur nach anerkannten Standards nachgewiesene, dauerhaft gespeicherte und nicht mehrfach angerechnete Negativemissionen.	später reduziert wird, desto stärker wächst die Abhängigkeit von Negativemissionen. Absatz 3 und 4 sichern den Vorrang der echten Emissionsverminderung. Senken und Negativemissionstechnologien dürfen nicht als Ausgleich für vermeidbare Emissionen dienen, sondern nur für Restemissionen, namentlich unvermeidbare Prozessemissionen. Nachweis, Dauerhaftigkeit und Ausschluss von Doppelzählungen gehören auf Gesetzesstufe; der Regierungsrat regelt nur den Vollzug.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 4; Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen	Erfasst von: Jürg Rohrer Art. 4 Vorbildfunktion der Verwaltungen ¹ Die zentralen und dezentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erreichung der Klimaziele eine Vorbildfunktion wahr. ² Sie erreichen Netto-Null-Emissionen so bald wie möglich, spätestens bis zum Jahr 2035. ³ Die Vorbildfunktion umfasst insbesondere: a. die treibhausgasarme Ausgestaltung der eigenen Liegenschaften, Anlagen und der Wärmeversorgung; b. den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge; c. eine klimaverträgliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; d. die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden; e. die transparente Berichterstattung über die eigenen Treibhausgasemissionen und Klimaschutzmassnahmen.	Die geltende Formulierung verpflichtet zu einer Vorbildfunktion, sagt aber nicht, worin diese besteht und bis wann sie erfüllt sein muss. Das ist für Vollzug und Kontrolle zu unbestimmt. Das KIG verlangt für die zentralen Verwaltungen von Bund und Kantonen bereits Netto-Null bis 2040. Soll der Kanton Glarus insgesamt bis 2040 Netto-Null erreichen, muss die Verwaltung früher handeln. Sonst ist die Vorbildfunktion nur deklaratorisch. Ein Zieljahr 2035 ist sachgerecht, weil Kanton und Gemeinden ihre direkten Emissionen bei Gebäuden, Wärme und Fahrzeugen selbst steuern und Ersatzinvestitionen rechtzeitig danach ausrichten können. Die Einbeziehung der dezentralen Verwaltungen und der Gemeinden verhindert, dass nur ein kleiner Teil der öffentlichen Hand erfasst wird. Die Handlungsfelder machen die Vorbildfunktion messbar: eigene Liegenschaften, Flotte, Beschaffung, Weiterbildung und öffentliche Berichterstattung. Ohne diese Präzisierung bleibt Art. 4 eine Programmsatzbestimmung ohne Vollzugswirkung.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 5; Kantonaler Klimaplan	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 5: ¹ Der Kanton erlässt spätestens innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kantonalen Klimaplan. Gleichzeitig zeigt er auf, welche gesetzlichen Anpassungen für die Finanzierung und die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen erforderlich sind. ² Der kantonale Klimaplan beinhaltet insbesondere: a. die Strategie und die strategischen Schwerpunkte; b. die Handlungsfelder; c. je Handlungsfeld die Ziele und den Absenkpfad, abgestimmt auf die Klimaziele nach Artikel 3; d. die Massnahmen zur Zielerreichung sowie, soweit möglich, deren erwartete Wirkung auf die Treibhausgasemissionen; e. die Fristen und Zuständigkeiten für die Umsetzung der Massnahmen; f. Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Massnahmen; g. die Kosten und die Finanzierung der Massnahmen; h. die Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung; i. die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Fachorganisationen und regionalen Akteuren in den Bereichen Energie und Klimaschutz;	Der kantonale Klimaplan ist das zentrale Steuerungsinstrument. Eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten ist zu lang. Liegt das Gesetz erst 2027 oder 2028 vor, würde der Plan erst um 2030 vorliegen. Das Zwischenziel 2030 wäre dann nicht mehr planbar. Ein Jahr nach Inkrafttreten ist anspruchsvoll, aber verhältnismässig: Der Handlungsbedarf in den zentralen Feldern Gebäude, Wärme, Strom und Mobilität ist bekannt. Massnahmen ohne Finanzierungsgrundlage bleiben Papier. Deshalb sind die allenfalls nötigen Erlassänderungen gleichzeitig mit dem Klimaplan vorzulegen. Lit. c und d machen aus dem Plan ein Steuerungsinstrument statt einer Absichtserklärung: Pro Handlungsfeld braucht es einen Absenkpfad und, soweit möglich, die erwartete Treibhausgaswirkung. Nur so lässt sich prüfen, ob die Massnahmen die Ziele nach Art. 3 tragen. Lit. i und j nehmen Anliegen der ersten Vernehmlassung der Energieallianz Linth auf. Regionale Fachorganisationen und Vereine verfügen über Know-how und bestehende Netze; der Plan soll diese Zusammenarbeit vorsehen. Klimainvestitionen sind nach erwarteter CO₂-Wirkung zu priorisieren, sonst fehlt der Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz und Zielerreichung. Begründung zum neuen Artikel 5a

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		j. die Prioritätensetzung für Klimainvestitionen mit Angabe der erwarteten CO₂-Reduktionswirkung. Neuer Artikel 5a Art. 5a Kommunale Klimapläne ¹ Die Gemeinden erarbeiten und erlassen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kommunale Klimapläne zur Erreichung der Klimaziele nach Artikel 3. Sie berücksichtigen den kantonalen Klimaplan. ² Die Gemeinden können die Klimapläne gemeinsam erarbeiten und erlassen. ³ Sie können Fachorganisationen, Vereine und andere regionale Akteure beiziehen. ⁴ Die kommunalen Klimapläne sind für die Gemeindebehörden verbindlich.	Die erste Vorlage verpflichtete die Gemeinden noch zu eigenen Klimaplänen. Dieser Auftrag ist in der überarbeiteten Vorlage ersatzlos entfallen. Das schwächt den Vollzug erheblich: Ein grosser Teil der wirksamen Massnahmen liegt bei Gebäuden, Wärme, Mobilität und räumlicher Entwicklung und damit bei den Gemeinden. Die Gemeinden müssen nicht zuwarten, bis der kantonale Klimaplan vorliegt. Der Handlungsbedarf ist in den zentralen Feldern bekannt. 2 Jahre nach Inkrafttreten sind ausreichend und deutlich zielgerichteter als die früher vorgesehenen fünf Jahre. Den kantonalen Klimaplan haben sie zu berücksichtigen, sobald er vorliegt. Absatz 2 ermöglicht die Zusammenarbeit der drei Glarner Gemeinden. Das ist für einen kleinen Kanton effizienter als drei vollständig getrennte Planwerke. Absatz 3 sichert den Beizug bestehender regionaler Expertise, namentlich von Fachorganisationen und Vereinen im Energiebereich. Absatz 4 stellt die Behördenverbindlichkeit analog zum kantonalen Klimaplan her. Ohne diese Bindung bleiben kommunale Pläne unverbindliche Absichtserklärungen.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 6; Wirkungen	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 6: ¹ Der kantonale Klimaplan ist für den Kanton, die Gemeinden, ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten und die übrigen Träger öffentlicher Aufgaben behördenverbindlich. Sie richten ihre Planungen, Entscheide und Tätigkeiten auf die Klimaziele nach Artikel 3 aus und berücksichtigen die im Klimaplan festgelegten Ziele und Massnahmen. ² Kanton und Gemeinden stellen sicher, dass Unternehmen der Stromversorgung, der Wärme- und Energieversorgung sowie der Abfallverwertung, die sie beherrschen oder in deren Organen sie massgeblich vertreten sind, auf die Klimaziele nach Artikel 3 und den kantonalen Klimaplan ausgerichtet werden. Sie nutzen dazu namentlich Eignerstrategien, Leistungsaufträge und ihre Vertretung in den zuständigen Organen. ³ Massnahmen, die in die Rechtsstellung von Privaten eingreifen, bedürfen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.	Die Behördenverbindlichkeit muss sagen, wen sie bindet. Kanton und Gemeinden allein genügen nicht. Ein wesentlicher Teil der Emissionen und der Handlungsspielräume liegt bei den kommunalen Energieversorgern und bei der Abfallverwertung, namentlich bei den Technischen Betrieben der drei Gemeinden und beim Zweckverband KVA Linth. Diese Organisationen sind oft als verselbständigte Betriebe, Anstalten oder Zweckverbände organisiert. Ohne ausdrückliche Nennung besteht das Risiko, dass sie als «nicht Behörde» ausserhalb von Art. 6 fallen. Gleichzeitig können privatrechtlich organisierte Unternehmen nicht einfach wie Verwaltungsstellen verpflichtet werden. Deshalb bindet Absatz 1 die öffentlichen Träger unmittelbar, während Absatz 2 Kanton und Gemeinden als Eigentümer und Besteller verpflichtet, ihre beherrschten oder massgeblich mitgetragenen Energie- und Abfallunternehmen über Eignerstrategie und Organvertretung auf die Klimaziele auszurichten. Absatz 3 bleibt unverändert: Der Klimaplan schafft keine neuen Pflichten für Private. Eingriffe in deren Rechtsstellung brauchen eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 7; Überprüfung und Anpassung	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 7: ¹ Der kantonale Klimaplan und die Erreichung der Klimaziele nach Artikel 3 werden periodisch, spätestens alle zwei Jahre, überprüft. Dabei ist zu beurteilen, ob die Treibhausgasemissionen dem erforderlichen Absenkpfad entsprechen und ob die vorgesehenen Massnahmen zur Zielerreichung ausreichen. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.	Die Vorlage prüft nur den Klimaplan, und das erst nach vier Jahren. Entscheidend ist nicht, ob das Dokument periodisch nachgeführt wird, sondern ob die tatsächlichen Emissionen auf dem Absenkpfad nach Art. 3 liegen und die Massnahmen dafür ausreichen. Vier Jahre sind bei einem Zieljahr 2040 und einem Zwischenziel 2030 zu lang. Abweichungen würden zu spät erkannt, Korrekturen teurer. Eine Überprüfung alle zwei Jahre bleibt administrativ leistbar und entspricht dem Rhythmus, den wir bereits in der ersten Vernehmlassung für Kennzahlen verlangt haben. Die Veröffentlichung macht die Erfolgskontrolle nachvollziehbar.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		² Zeigt die Überprüfung, dass die Klimaziele mit den bestehenden Massnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden, sind zusätzliche oder verstärkte Massnahmen festzulegen. ³ Sind dafür neue oder angepasste gesetzliche Grundlagen nötig, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat unverzüglich die erforderlichen Vorlagen.	Ohne Absatz 2 bleibt die Überprüfung folgenlos. Wird eine Zielverfehlung absehbar, müssen zusätzliche oder verstärkte Massnahmen verbindlich folgen. Absatz 3 stellt sicher, dass fehlende gesetzliche Grundlagen nicht als Grund dienen, die Nachsteuerung aufzuschieben.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 8; Anhörung	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 8: ¹ Vor dem Erlass und vor Änderungen des kantonalen Klimaplans werden die Gemeinden, die betroffenen Kreise sowie Fachorganisationen und regionale Akteure in den Bereichen Energie und Klimaschutz in geeigneter Weise angehört. Das Ergebnis der Anhörung ist nachvollziehbar darzulegen. ² Die Anhörung erfolgt innerhalb der Fristen für die Erarbeitung oder Überprüfung des kantonalen Klimaplans. Sie darf die fristgerechte Verabschiedung und Umsetzung nicht verzögern.	«Die Betroffenen» ist zu unbestimmt. Anzuhören sind jedenfalls die Gemeinden sowie Fachorganisationen und regionale Akteure mit ausgewiesener Energie- und Klimakompetenz. Nur so fliesst bestehendes Know-how in den Klimaplan ein. Dass das Ergebnis nachvollziehbar dargelegt wird, verhindert eine reine Formalanhörung. Gleichzeitig darf das Verfahren die gesetzliche Frist für den Klimaplan nicht aushebeln. Die Anhörung gehört in die Erarbeitungs- und Überprüfungsfrist, nicht danach.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 9; Kantonale Treibhausgasbilanz	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 9: ¹ Der Kanton erstellt eine kantonale Treibhausgasbilanz zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen. ² Die Bilanz umfasst mindestens die direkten Emissionen (Scope 1) und die indirekten Emissionen aus Energiebezug (Scope 2) nach international anerkannten Standards, namentlich dem GHG Protocol. Weitere Emissionen im Einflussbereich des Kantons (Scope 3) können einbezogen werden. ³ Es können weitere Indikatoren zur Ermittlung des ökologischen Fussabdrucks beigezogen werden. Diese orientieren sich an den Nachhaltigkeitsindikatoren des Cercle Indicateurs. ⁴ Die Treibhausgasbilanz ist jährlich zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Dabei ist zu beurteilen, ob die Entwicklung der Emissionen dem Absenkpfad nach Artikel 3 entspricht. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs.	Ohne festgelegten Rhythmus und ohne Systemgrenze bleibt die Bilanz beliebig. «Periodisch» kann zehn Jahre bedeuten; das haben wir bereits in der ersten Vernehmlassung als ungenügend bezeichnet. Mehrere Kantone führen jährliche Treibhausgasbilanzen. Der Aufwand ist mit etablierten Standards überschaubar. Jährliche Zahlen sind nötig, um Abweichungen vom Pfad nach Art. 3 rechtzeitig zu erkennen. Die Veröffentlichung macht die Kontrolle nachvollziehbar. Scope 1 und Scope 2 müssen auf Gesetzesstufe festliegen. Sonst können wesentliche Emissionen ausgeblendet werden. Das GHG Protocol ist der internationale Standard und schafft Vergleichbarkeit mit Bund und anderen Kantonen. Scope 3 kann folgen, sobald die Methoden belastbar anwendbar sind. Zusätzliche Indikatoren nach Cercle Indicateurs ermöglichen den interkantonalen Vergleich, etwa bei erneuerbarer Wärme und Strom oder bei Pro-Kopf-Emissionen. Technische Vollzugsfragen kann der Regierungsrat regeln; die zentralen Anforderungen gehören ins Gesetz.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 10; Grundsätze	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 10: ¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um die Klimaziele nach Artikel 3 und die Absenkpfade des kantonalen Klimaplans zu erreichen.	Art. 10 ist die zentrale Massnahmenbestimmung. In der Vorlage bleibt sie zu unbestimmt und kann so gelesen werden, als genügen freiwillige Anreize. Zu Absatz 1: «Geeignete Massnahmen» verpflichten nicht zur Zielerreichung. Massgeblich ist, ob die Klimaziele nach Art. 3 und die Absenkpfade des kantonalen Klimaplans tatsächlich erreicht werden. Deshalb müssen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen ergreifen, nicht bloss irgendwelche als geeignet erscheinenden. Ohne diese Verknüpfung bleibt Art. 10 ein Programmsatz ohne Vollzugswirkung.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		² Sie sorgen dafür, dass die Massnahmen koordiniert werden sowie umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich ausgestaltet sind. ³ Kanton und Gemeinden verfolgen die Klimaziele technologieoffen. Sie setzen den Instrumentenmix ein, der die Ziele nach Artikel 3 wirksam und verhältnismässig erreicht. Dazu gehören Anreize, Innovation und Zusammenarbeit ebenso wie Ge- und Verbote sowie die erforderlichen Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen. Reichen Anreize nicht aus, sind verbindliche Regelungen zu erlassen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Glarus ist zu berücksichtigen, entbindet aber nicht von der Zielerreichung. ⁴ Kanton und Gemeinden fördern insbesondere: a. den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion, namentlich Photovoltaik und Windenergie; b. die Energieeffizienz der Gebäude, Sanierungen und den Ersatz fossiler Heizsysteme; c. die Elektrifizierung des Verkehrs und den Ausbau der Ladeinfrastruktur; d. regionale Energieverbünde und Quartierstromlösungen. ⁵ Sie sensibilisieren Bevölkerung und Unternehmen für Klimaschutz und Klimaanpassung und unterstützen klimaschonende Innovationen.	Zu Absatz 2: Die Koordination sowie die umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung sind richtig und können unverändert bleiben. Klimaschutz muss wirksam und gleichzeitig sozial und wirtschaftlich tragbar umgesetzt werden. Zu Absatz 3: Die Formulierung der Vorlage, wonach die Klimaziele «in erster Linie durch Anreize, Innovation und Zusammenarbeit» erreicht werden, ist zu schwach. Sie kann als Ausrede dienen, auf verbindliche Regelungen zu verzichten, selbst wenn Anreize die Ziele nicht tragen. Anreize, Innovation und Zusammenarbeit sind wichtige Instrumente, haben aber keinen grundsätzlichen Vorrang. Technologieoffenheit bleibt sinnvoll: Das Gesetz soll keine einzelne Technik vorschreiben. Zur Zielerreichung gehört jedoch der gesamte verhältnismässige Instrumentenmix, also auch Ge- und Verbote sowie die nötigen Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen. Reichen Anreize nicht aus, sind verbindliche Regelungen zu erlassen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Glarus ist zu berücksichtigen. Sie entbindet Kanton und Gemeinden aber nicht von der gesetzlichen Zielerreichung und darf nicht als Vetoground gegen wirksame Massnahmen dienen. Zu Absatz 4: Ohne konkrete Handlungsfelder bleibt unklar, wo Kanton und Gemeinden zuerst handeln sollen. Für Glarus liegen die wirksamen Hebel bei der erneuerbaren Strom- und Wärmeproduktion, namentlich Photovoltaik und Windenergie, bei der Energieeffizienz der Gebäude, bei Sanierungen und beim Ersatz fossiler Heizungen, bei der Elektrifizierung des Verkehrs inklusive Ladeinfrastruktur sowie bei regionalen Energieverbünden und Quartierstromlösungen. Diese Felder haben wir bereits in der ersten Vernehmlassung verlangt. Sie schaffen Vollzugsklarheit und knüpfen an bestehende kantonale Energiepolitik an. Zu Absatz 5: Technische und ordnungsrechtliche Massnahmen allein reichen nicht. Investitions- und Verhaltensentscheide von Bevölkerung und Unternehmen sind mitentscheidend. Kanton und Gemeinden brauchen deshalb eine gesetzliche Grundlage, um zu sensibilisieren, zu beraten und klimaschonende Innovationen zu unterstützen. Das stärkt zugleich den Wirtschaftsstandort, statt Unternehmen nur mit neuen Pflichten zu konfrontieren. Nur mit dieser Fassung wird Art. 10 dem Anspruch einer Rahmengesetzgebung gerecht, die Ziele setzt und die zu ihrer Erreichung nötigen Instrumente nicht von vornherein auf Anreize verengt.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 11; Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 11: Art. 11 Berücksichtigung der Klimaziele ¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Klimaziele nach Artikel 3 bei ihren Planungen, Entscheiden und Tätigkeiten. Sie prüfen Projekte, Investitionen, Beschaffungen und finanzielle Unterstützungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Klimazielen und dem kantonalen Klimaplan. ² Vorhaben, die den Klimazielen entgegenwirken, sind anzupassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, ist die Abweichung zu begründen. Verbleibende negative Auswirkungen sind zu vermindern und, soweit sie unvermeidbar	Die Vorlage verlangt nur, klimatische Herausforderungen «im Rahmen der Tätigkeit» zu berücksichtigen und Projekte auf Vereinbarkeit «mit diesem Gesetz» zu prüfen. Das ist zu unbestimmt. Weder Beschaffungen noch Subventionen sind erfasst, und eine Prüfung ohne Folge bleibt wirkungslos. Es wäre widersprüchlich, verbindliche Klimaziele festzulegen und gleichzeitig mit öffentlichen Projekten, Investitionen, Beschaffungen oder Fördergeldern klimaschädliche Strukturen zu schaffen oder zu verlängern. Art. 11 muss deshalb eine echte Konformitätsprüfung sein, nicht ein Programmsatz. Zu Absatz 1: Der Prüferimeter umfasst Planungen, Entscheide und Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden, namentlich Projekte, Investitionen, Beschaffungen und finanzielle Unterstützungen. Massstab sind die Klimaziele nach Art. 3 und der kantonale Klimaplan. Nur so werden die relevanten Staatstätigkeiten erfasst.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		bleiben, gleichwertig und nachweisbar zu kompensieren. Die Kompensation muss den Anforderungen an Negativemissionen nach Artikel 3 genügen. Sie ersetzt weder die Anpassung noch die Verminderung. ³ Finanzielle Unterstützungen von Kanton und Gemeinden dürfen den Klimazielen nicht entgegenwirken.	Andere öffentliche Interessen bleiben möglich; sie müssen aber gegen die Klimaziele abgewogen und, soweit machbar, mit ihnen in Einklang gebracht werden. Zu Absatz 2: Vorhaben, die den Klimazielen entgegenwirken, sind anzupassen. Anpassung ist die Regel, nicht eine Option. Nur wenn eine Anpassung nicht möglich ist, darf abgewichen werden, und nur mit Begründung. Verbleibende negative Auswirkungen sind zuerst zu vermindern. Soweit sie unvermeidbar bleiben, sind sie gleichwertig und nachweisbar zu kompensieren. Die Kompensation muss denselben Anforderungen genügen wie die Anrechnung von Negativemissionen nach Art. 3: anerkannte Standards, Dauerhaftigkeit, keine Doppelzählung. Kompensation ist die letzte Stufe für unvermeidbare Restwirkungen öffentlicher Vorhaben. Sie darf weder die Anpassung noch die Verminderung ersetzen und keinen Freikauf von klimaschädlichen Entscheiden ermöglichen. Zu Absatz 3: Finanzielle Unterstützungen, die den Klimazielen entgegenwirken, sollen nicht durch Kompensation «geheilt» werden. Öffentliche Fördergelder dürfen keine fossilen Fehlanreize setzen. Dieser Grundsatz gilt absolut. Art. 6 (Behördenverbindlichkeit und Steuerung öffentlicher Energie- und Abfallunternehmen) und Art. 11 (Konformitätsprüfung des konkreten Handelns) ergänzen sich. Art. 11 regelt, wie Kanton und Gemeinden ihre eigenen Vorhaben und Mittel an den Klimazielen messen.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 12; Bildung und Forschung	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 12: ¹ Der Kanton fördert im Rahmen seiner Zuständigkeiten Bildung, Wissensvermittlung, Forschung und Innovation, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen, zur Erreichung der Klimaziele nach Artikel 3 und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beitragen. ² Er fördert den Wissens- und Technologietransfer sowie die Zusammenarbeit zwischen Bildung, Forschung, Wirtschaft, Gemeinden und Gesellschaft.	Die Vorlage bleibt bei einer unbestimmten «Unterstützung» in Bildung und Forschung. Das sagt nicht, was gefördert wird und wozu. Bildung, Forschung und Innovation sind Voraussetzungen für die Zielerreichung nach Art. 3. Der Kanton soll deshalb im Rahmen seiner Zuständigkeiten Bildung, Wissensvermittlung, Forschung und Innovation fördern, die der Emissionsverminderung, den Klimazielen und der Anpassung dienen. Das umfasst Schule, Berufsbildung und Weiterbildung ebenso wie praxisnahe Forschung. Absatz 2 ist für einen kleinen Kanton entscheidend. Glarus muss nicht jede Kompetenz selbst aufbauen. Er soll den Transfer vorhandener Erkenntnisse und Technologien in die Praxis fördern und die Zusammenarbeit von Bildung, Forschung, Wirtschaft, Gemeinden und Gesellschaft stärken. Wirksame Lösungen kommen so schneller zur Anwendung, regionale Wertschöpfung wird mitgenutzt. Die Sensibilisierung von Bevölkerung und Unternehmen ist bereits in Art. 10 Abs. 5 vorgesehen. Art. 12 regelt daneben den Bildungs-, Forschungs- und Transferauftrag.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 13; Finanzierung der Massnahmen der zentralen kantonalen Verwaltung	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 13: Art. 13 Finanzierung der Massnahmen	Die Finanzierung in der Vorlage ist auf Massnahmen der zentralen kantonalen Verwaltung beschränkt und erfolgt nur «im Rahmen der bewilligten Mittel». Ergänzende Quellen dürfen bloss geprüft werden. Damit bleibt Klimapolitik ein Restposten des jeweiligen Budgets. Die Ziele nach Art. 3 und der kantonale Klimaplan sind so nicht finanzierbar.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		¹ Kanton und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Finanzierung der zur Erreichung der Klimaziele nach Artikel 3 erforderlichen Massnahmen sicher. Die erforderlichen Mittel sind in der Finanzplanung und im Budget vorzusehen. ² Der Kanton finanziert seine Massnahmen durch das ordentliche Budget und ergänzend über den kantonalen Energiefonds, zweckgebundene Mittel, Bundesbeiträge sowie Partnerschaften. ³ Der Energiefonds wird zusätzlich alimentiert durch: a. den Kantonsanteil am Gewinn der Schweizerischen Nationalbank, soweit er 5 Millionen Franken pro Jahr übersteigt; b. 50 Prozent der Dividendenzahlungen der Axpo Holding AG an den Kanton Glarus; c. 50 Prozent der Heimfallverzichtsabgeltung Linth-Limmern; d. 50 Prozent der Erlöse aus dem Stromhandel der Kraftwerke Linth-Limmern; e. Überschüsse aus einem Bonus-Malus-System der Motorfahrzeugsteuer; f. weitere vom Landrat oder von der Landsgemeinde beschlossene Einlagen. ⁴ Für Klimainvestitionen mit nachweisbarer CO₂-Reduktion kann der Kanton zusätzliche Finanzierungsmittel aufnehmen, sofern: a. die Investitionen messbare CO₂-Einsparungen bewirken; b. die jährliche Kreditaufnahme 1.5 Prozent der ordentlichen kantonalen Steuereinnahmen des Vorjahres nicht übersteigt; c. die Finanzierung an die erreichten CO₂-Reduktionen gekoppelt wird. ⁵ Die Bemessung der zulässigen Zusatzfinanzierung erfolgt sektorspezifisch auf Basis der vermiedenen CO₂-Emissionen während der Nutzungsdauer: a. Gebäude und Energie: höchstens 400 Franken pro vermiedene Tonne CO₂; b. Mobilität und Infrastruktur: höchstens 300 Franken pro vermiedene Tonne CO₂; c. Beschaffung und Dienstleistungen: höchstens 200 Franken pro vermiedene Tonne CO₂. ⁶ Klimainvestitionen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Energieeffizienz und Heizungersatz in öffentlichen Gebäuden, die Umstellung öffentlicher Fahrzeugflotten auf emissionsfreie Antriebe, klimaschonende öffentliche Mobilität und Infrastruktur sowie Beschaffungen mit nachweisbar reduziertem CO₂-Fussabdruck. ⁷ Der Regierungsrat überprüft alle drei Jahre die Wirksamkeit der Klimainvestitionen und passt die Finanzierungsgrenze bei Bedarf an. Die Überprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule oder Universität. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. Nicht erreichte CO₂-Reduktionsziele führen zu einer entsprechenden Reduktion der Finanzierungsmöglichkeiten in der Folgeperiode.	Zu Absatz 1: Die Klimaziele gelten für den ganzen Kanton. Kanton und Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Mittel vorausschauend in Finanzplanung und Budget einstellen. Ohne diese Pflicht bleibt jede Massnahmenplanung unverbindlich. Zu Absatz 2: Das ordentliche Budget bleibt die Grundfinanzierung. Es reicht aber nicht. Ergänzend braucht es den Energiefonds, zweckgebundene Mittel, Bundesbeiträge und Partnerschaften. Der Energiefonds besteht bereits, deckt heute aber vor allem Gebäude, erneuerbare Wärme, Solarenergie, Wärmenetze und Effizienz. Zweck und Förderbereiche sind auf der erforderlichen Erlassstufe zu erweitern, damit er Massnahmen des Klimaplanes tragen kann. Die nötigen Anpassungen sind zusammen mit dem Klimaplan vorzulegen. Zu Absatz 3: Der Energiefonds braucht eine verlässliche, nicht nur diskretionäre Alimentierung. Vorgeschlagen werden zusätzliche Einlagen aus dem SNB-Gewinnanteil oberhalb von 5 Millionen Franken pro Jahr, aus einem Teil der Axpo-Dividenden, aus einem Teil der Heimfallverzichtsabgeltung und der Stromhandelsenergie Linth-Limmern, aus Überschüssen eines Bonus-Malus-Systems der Motorfahrzeugsteuer sowie aus weiteren politischen Einlagen. Diese Quellen hängen an bestehenden kantonalen Erträgen aus Energie und Finanzanlagen und schaffen Planungssicherheit, ohne die Budgethoheit von Landrat und Landsgemeinde aufzuheben. Zu den Absätzen 4 bis 6: Zusätzlich soll der Kanton Klimainvestitionen mit nachweisbarer CO₂-Wirkung über eine begrenzte, an die Vermeidung gekoppelte Zusatzfinanzierung ermöglichen. Die Obergrenze von 1,5 Prozent der ordentlichen Steuereinnahmen des Vorjahres sichert die haushaltspolitische Tragbarkeit. Die Sätze von höchstens 400, 300 und 200 Franken pro vermiedene Tonne CO₂ liegen bewusst unter den vom Bundesamt für Raumentwicklung ermittelten Klimakostensätzen. Es wird also nicht mehr für die Investition freigegeben, als die Vermeidung an gesellschaftlichem Nutzen entspricht. Die Abstufung folgt der unterschiedlichen Messgenauigkeit: Gebäudesanierungen sind langfristig gut quantifizierbar, Beschaffungen erfordern komplexere Lebenszyklusanalysen. Beispiel: Eine Sanierung öffentlicher Liegenschaften, die 25 Jahre lang 150 Tonnen CO₂ pro Jahr einspart, ergibt 3750 Tonnen und eine klimabezogene Obergrenze von 1,5 Millionen Franken. Liegt die Investition höher, kommt der Rest aus Budget oder anderen Quellen. Zu Absatz 7: Die Kopplung an tatsächlich erreichte Reduktionen und die dreijährliche wissenschaftliche Überprüfung verhindern Mitnahmeeffekte. Nicht erreichte Ziele kürzen den Spielraum der Folgeperiode. Die Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule oder Universität sichert die Methode und macht Glarus bei Bedarf zum nachvollziehbaren Modell. Art. 14 regelt ergänzend die finanzielle Unterstützung Dritter, namentlich der Gemeinden. Art. 13 sichert zuerst, dass der Kanton seine eigenen, zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen tatsächlich finanzieren kann.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 14; Finanzielle Unterstützung von Massnahmen durch den Kanton	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 14: ¹ Der Kanton kann Massnahmen Dritter finanziell unterstützen, die zur Erreichung der Klimaziele nach Artikel 3 und zur Umsetzung des kantonalen Klimaplanes beitragen. ² Unterstützt werden können namentlich Gemeinden, natürliche und juristische Personen sowie Organisationen. ³ Die Unterstützung kann insbesondere umfassen: a. Beiträge aus dem Energiefonds und weiteren zweckgebundenen Mitteln; b. Darlehen zu Selbstkosten oder zinsfrei für Klimainvestitionen, wobei die Rückzahlung an die realisierten CO₂-Einsparungen gekoppelt werden kann; c. die Übernahme von Planungskosten für wegweisende Klimaschutzprojekte; d. Bonus-Zahlungen für das vorzeitige Erreichen oder die Übererfüllung festgelegter Ziele. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, die Bemessung und das Verfahren. Neuer Artikel 14a Neuer Artikel nach Art. 14: Art. 14a Beizug Dritter ¹ Kanton und Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen, namentlich Fachorganisationen, Vereine und andere regionale Akteure in den Bereichen Energie und Klimaschutz. ² Sie können diesen Leistungsaufträge erteilen oder sie in beratender Funktion beiziehen.	Die Erreichung der kantonalen Klimaziele hängt nicht nur von der zentralen Verwaltung ab. Gemeinden, Bevölkerung, Unternehmen und Organisationen müssen Massnahmen umsetzen können. Art. 14 muss dafür eine tragfähige Fördergrundlage sein. Die Vorlage erlaubt Unterstützung nur, «sofern der kantonale Klimaplan dies vorsieht und eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht». Art. 14 selbst wäre dann nie genug. Für jede neue Massnahme im Klimaplan brauchte es einen weiteren Erlass. Das verzögert den Vollzug und widerspricht dem Charakter einer Rahmengesetzgebung. Art. 14 soll die gesetzliche Grundlage sein. Der Klimaplan zeigt, welche Massnahmen priorisiert werden; der Regierungsrat regelt Voraussetzungen, Bemessung und Verfahren. Absatz 2 stellt klar, dass nicht nur Private, sondern namentlich Gemeinden, Unternehmen und Organisationen unterstützungsfähig sind. Auch juristische Personen und zivilrechtliche Organisationen können zum Netto-Null-Ziel beitragen. Absatz 3 konkretisiert die Instrumente. Beiträge aus dem Energiefonds bleiben zentral, sofern Zweck und Alimentierung nach Art. 13 erweitert werden. Daneben braucht es für Gemeinden günstige oder zinsfreie Darlehen, deren Rückzahlung an realisierte CO₂-Einsparungen gekoppelt werden kann. Die Übernahme von Planungskosten senkt die Einstiegshürde für wegweisende Projekte. Bonus-Zahlungen belohnen ausserordentliche Leistungen, namentlich das Erreichen von Zwischenzielen deutlich vor der Frist oder eine Übererfüllung der Reduktionsziele. Ohne diese Öffnung bleibt die kantonale Förderung hinter dem zurück, was für Art. 3 und die kommunalen Klimapläne nach Art. 5a nötig ist. Budgetkompetenz und haushaltrechtliche Schranken bleiben unberührt; geregelt wird nur, dass der Kanton Dritte wirksam unterstützen darf. Begründung für neuen Artikel 14a Die erste Vorlage enthielt eine ausdrückliche Bestimmung zum Beizug Dritter. Sie wurde «wegen Verwesentlichung» gestrichen, weil der Beizug schon aus der verfassungsrechtlichen Vollzugskompetenz folge. Das ist formal nachvollziehbar, für den Vollzug aber ein Rückschritt. Glarus und seine Gemeinden können und sollen nicht jede klimabezogene Kompetenz in der Verwaltung aufbauen. Beratung, Bildung, Sensibilisierung, Monitoring und die Umsetzung von Massnahmen lassen sich gezielt mit bestehenden Fachstellen, Vereinen und regionalen Organisationen leisten. Eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage schafft Klarheit für längerfristige Kooperationen und Leistungsaufträge. Absatz 1 nennt die relevanten Akteure. Absatz 2 stellt sicher, dass sowohl beratender Beizug als auch Leistungsaufträge möglich sind. Das haben wir bereits in der ersten Vernehmlassung verlangt. Die Bestimmung verpflichtet niemanden zum Outsourcing; sie erlaubt den Beizug, wo er wirksam und verhältnismässig ist.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 15; Landrat	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 15: ¹ Der Landrat: a. erlässt den kantonalen Klimaplan; b. berät den Überprüfungsbericht des Regierungsrates über den kantonalen Klimaplan und die Erreichung der Klimaziele; c. beschliesst die zur Zielerreichung erforderlichen Anpassungen des Klimaplans sowie die nötigen gesetzlichen und finanziellen Vorlagen.	Lit. a ist richtig: Der Klimaplan braucht die demokratische Legitimation durch den Landrat. Lit. b der Vorlage («nimmt Kenntnis») verpflichtet den Landrat zu nichts. Ein Bericht ohne Beratung und ohne Entscheid bleibt folgenlos. Der Landrat muss den Überprüfungsbericht über Plan und Zielerreichung beraten. Lit. c muss mit Art. 7 zusammenpassen. Zeigt die Überprüfung, dass die Ziele nach Art. 3 voraussichtlich verfehlt werden, genügt es nicht, den Plan «nötigenfalls» anzupassen. Der Landrat soll die erforderlichen Anpassungen des Klimaplans sowie die dazu nötigen gesetzlichen und finanziellen Vorlagen beschliessen können. Sonst bleibt die Nachsteuerung beim Regierungsrat stecken. Untergeordnete Anpassungen können beim Regierungsrat bleiben (Art. 16). Wesentliche Weichenstellungen und die Mittel für die Zielerreichung gehören zum Landrat.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 16; Regierungsrat	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 16: ¹ Der Regierungsrat: a. erarbeitet den kantonalen Klimaplan; b. erstattet dem Landrat Bericht über die Überprüfung des kantonalen Klimaplans und die Erreichung der Klimaziele und unterbreitet ihm die zur Zielerreichung erforderlichen Anpassungen und Vorlagen; c. nimmt untergeordnete Anpassungen des kantonalen Klimaplans vor, soweit dadurch dessen Ziele und wesentliche Massnahmen nicht abgeschwächt werden; d. regelt den Vollzug der Anrechnung von Negativemissionen nach Artikel 3; e. regelt den Vollzug der kantonalen Treibhausgasbilanz nach Artikel 9; f. erlässt die Ausführungsbestimmungen.	Lit. a ist richtig: Der Regierungsrat erarbeitet den Plan, der Landrat erlässt ihn. Lit. b der Vorlage ist zu eng. Der Bericht darf sich nicht auf den Klimaplan als Dokument beschränken. Zu berichten ist auch über die Erreichung der Klimaziele nach Art. 3. «Nötigenfalls wesentliche Anpassungen» ist zu unverbindlich. Zeigt die Überprüfung nach Art. 7 eine absehbare Zielverfehlung, muss der Regierungsrat dem Landrat die erforderlichen Anpassungen und die nötigen gesetzlichen oder finanziellen Vorlagen unterbreiten. Lit. c braucht eine Schranke. Untergeordnete Anpassungen sollen beim Regierungsrat bleiben, damit der Vollzug nicht bei jeder Detailänderung den Landrat bindet. Auf diesem Weg dürfen jedoch weder Ziele noch wesentliche Massnahmen des vom Landrat beschlossenen Klimaplans abgeschwächt werden. Lit. d und e bleiben als Vollzugskompetenz, nicht als offene Regelungsmacht. Die wesentlichen Anforderungen stehen bereits in Art. 3 (Vorrang der Verminderung, Anrechnung nur nach anerkannten Standards, dauerhaft, ohne Doppelzählung) und in Art. 9 (Scope 1 und 2, GHG Protocol, jährliche Veröffentlichung). Der Regierungsrat regelt den technischen Vollzug, nicht die Grundsätze. Lit. f (Ausführungsbestimmungen) bleibt.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 17; Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 17: ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde: a. nimmt die übergeordnete Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden zur Umsetzung dieses Gesetzes wahr; b. erstellt und veröffentlicht die kantonale Treibhausgasbilanz nach Artikel 9; c. überwacht die Umsetzung des kantonalen Klimaplans und seiner	Lit. a ist richtig. Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe; ohne klare Koordination zwischen Departementen und Gemeinden bleibt der Vollzug fragmentiert. Lit. b muss die Veröffentlichung einschliessen und auf Art. 9 verweisen. Die Bilanz ist kein internes Arbeitsinstrument, sondern die öffentliche Grundlage der Erfolgskontrolle. Die Vorlage endet dort. Das genügt nicht. Die zuständige Behörde muss die Umsetzung der Klimaplan-Massnahmen und die relevanten Indikatoren laufend

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Massnahmen sowie die Entwicklung der für die Zielerreichung massgebenden Indikatoren; d. stellt die Grundlagen für die Überprüfung nach Artikel 7 bereit.	verfolgen. Nur so werden Verzögerungen und Abweichungen vom Absenkpfad früh erkannt. Absatz 1 lit. d stellt sicher, dass die periodische Überprüfung nach Art. 7 nicht ohne Datengrundlage stattfindet. Eine solche operative Zuständigkeit ist in einem kleinen Kanton mit begrenzten Stellenprozentsätzen besonders wichtig: Die Aufgaben müssen gebündelt und klar zugewiesen sein, nicht auf mehrere Stellen verteilt ohne Gesamtverantwortung.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 18; Kantonale Verwaltung	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Art. 18: ¹ Die Departemente und Verwaltungsbehörden wirken bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des kantonalen Klimaplanes mit und setzen die Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich um. Sie stellen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde die für Monitoring und Überprüfung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. ² Sie informieren die Bevölkerung über die von ihnen zu verantwortenden Massnahmen des kantonalen Klimaplanes und den Stand der Umsetzung. Sie sensibilisieren die Öffentlichkeit zu Klimaschutz und Klimaanpassung.	Absatz 1 der Vorlage verpflichtet die Verwaltung nur dazu, sich gegenseitig zu «unterstützen». Das ist zu schwach. Der Klimaplan ist eine Querschnittsaufgabe: Jedes Departement muss die Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich selbst umsetzen, nicht bloss zuliefern. Für Art. 7 und Art. 9 braucht die zuständige Behörde Daten aus allen Fachbereichen. Ohne ausdrückliche Mitwirkungspflicht bleibt das Monitoring lückenhaft. Die Informations- und Datenlieferung an die in Art. 17 bezeichnete Stelle gehört deshalb ins Gesetz. Absatz 2 ist im Kern richtig, aber unvollständig. Information und Sensibilisierung müssen neben dem Klimaschutz auch die Anpassung an die bereits eintretenden Klimafolgen umfassen. Der Stand der Umsetzung ist mitzuteilen, nicht nur die geplanten Massnahmen. Damit schliesst Art. 18 an Art. 17 an: Eine Stelle koordiniert und bilanziert, alle Departemente vollziehen und liefern die Grundlagen.
Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	1. Ausgangslage	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsanträge zu Kapitel 1: 1. Kapitel 1.1, letzter Satz: Die Formulierung ist verbindlich zu fassen. Steigende Temperaturen, veränderte Niederschläge und häufigere Extremereignisse sind absehbare Folgen einer ungebremsten Klimaerwärmung, nicht bloss mögliche. 2. Kapitel 1.1.1 Risiken des Klimawandels: Der Abschnitt ist um die klimarelevanten Erkenntnisse der nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2025» zu ergänzen, namentlich Hitze, Hochwasser, Trockenheit, Bergsturz sowie kaskadierende Infrastruktur- und Versorgungsrisiken (unter anderem Strommangellage). 3. Kapitel 1.1.2 Chancen des Klimawandels: Der Abschnitt ist ersatzlos zu streichen. 4. Kapitel 1.1.4 Schlussfolgerung: Der letzte Abschnitt ist verbindlicher zu formulieren. Kanton und Gemeinden sind durch Art. 22a der Kantonsverfassung und durch das eidgenössische Klima- und Innovationsgesetz verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist nicht fakultativ. 5. Kapitel 1.2 Internationale und nationale Entwicklungen: Die Chronik ist zu aktualisieren und ausgewogener zu fassen. • Kanton Wallis: Nach Ablehnung des Klimagesetzes 2024 hat der Staatsrat die Arbeit wieder aufgenommen und im Februar 2026 eine	Kapitel 1 begründet, weshalb ein kantonales Klimagesetz nötig ist. In der vorliegenden Fassung wird dieser Auftrag an mehreren Stellen relativiert: durch unverbindliche Sprache, durch ein Chancenkapitel, durch eine unvollständige Kantonschronik und durch die Aufwertung kantonalen Nein-Ergebnisse zu Bundesvorlagen. Zu 1: Ob Extremereignisse, Hitze und veränderte Niederschläge «können» oder eintreten, ist nicht offen. Die Klimaszenarien des National Centre for Climate Services (Klima CH2025) beschreiben als absehbare Folgen ungebremster Erwärmung mehr Hitzetage, trockene Sommer, intensivere Starkniederschläge und schneearme Winter. Die Schweiz erwärmt sich stärker als der globale Durchschnitt. Das gehört als Befund in den Bericht, nicht als Möglichkeit. Zu 2: Die Ausgangslage muss die Risiken vollständig abbilden. Die nationale Risikoanalyse 2025 zeigt, dass klimabedingte Naturereignisse und daraus folgende Versorgungs- und Infrastrukturprobleme den Schutz der Bevölkerung betreffen. Eine Ergänzung um Hitze, Hochwasser, Trockenheit, Bergsturz und Strommangellage macht den Handlungsbedarf konkret, auch für den Kanton Glarus. Zu 3: Ein Chancenabschnitt zu längerer Vegetationszeit, geringerem Heizbedarf oder Sommerattraktivität im Tourismus ist sachlich unvollständig und politisch irreführend. Solche Effekte sind unsicher und werden durch Trockenheit, Extremwetter, Schneemangel, steigenden Kühlbedarf, Hitzeschäden an Infrastruktur und auswärtige Folgewirkungen (Lieferketten, Lebensmittelpreise)

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		neue Klimastrategie vorgelegt. - Kanton Zürich: Erwähnt werden soll nicht nur die Ablehnung der Energiegesetz-Änderung vom 28. September 2025, sondern auch, dass die langfristige Klimastrategie des Regierungsrates weiter gilt und Netto-Null bis 2040, spätestens 2050, anstrebt. - Kanton Aargau: Zu ergänzen ist die im März 2026 vom Grossen Rat verabschiedete überarbeitete Energiestrategie energieAARGAU mit quantitativen Zielen und Zielpfaden, namentlich für 2035, 2040 und 2050. 1. Kapitel 1.2.1: Der Vergleich mit anderen Kantonen ist zu präzisieren. Glarus verfügt noch über keinen Klimaplan bzw. keine Klimastrategie und gehört damit zu den letzten Kantonen ohne ein solches Instrument. Formulierungen, die den Eindruck erwecken, Klimapläne seien nur in «mehreren» Kantonen üblich, sind zu korrigieren. 2. Kapitel 1.2.3, letzter Satz: Der Hinweis, die Glarner Stimmbevölkerung habe sich eidgenössisch gegen das revidierte CO₂-Gesetz und gegen das KIG ausgesprochen, hingegen das StromVG befürwortet, ist ersatzlos zu streichen.	übertraffen. Netto-Chancen eines ungebremsen Klimawandels gehören nicht in die Botschaft zu einem Klimagesetz. Zu 4: Formulierungen, der Kanton Glarus solle «trotzdem» Verantwortung wahrnehmen, stellen den Auftrag als freiwillig dar. Art. 22a KV verpflichtet Kanton und Gemeinden, sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und ihrer nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Das KIG setzt nationale Ziele und weist Bund und Kantonen eine Vorbildfunktion zu. Die Schlussfolgerung muss diese Pflicht wiedergeben. Zu 5 und 6: Der Bericht erwähnt Kantone, in denen Vorlagen an der Urne scheiterten, ohne die weitere Entwicklung darzustellen. Das Bild wird schief. Wallis hat nach dem Bergsturz von Blatten eine neue Klimastrategie vorgelegt. In Zürich bleibt die Klimastrategie des Regierungsrates in Kraft. Aargau hat 2026 eine Energiestrategie mit quantitativen Zielpfaden beschlossen. Glarus ohne Klimaplan ist die Ausnahme, nicht der Normalfall. Die Ausgangslage muss das so festhalten. Zu 7: Auf Bundesebene entscheidet das Schweizer Stimmvolk insgesamt. Ein kantonales Abstimmungsergebnis ändert nichts daran, dass angenommenes Bundesrecht für alle Kantone gilt. Art. 49 BV hält den Vorrang des Bundesrechts fest. Den kantonalen Nein zu CO₂-Gesetz und KIG im Bericht hervorzuheben, legt nahe, Glarus sei bei der Umsetzung weniger verpflichtet. Das ist rechtlich unzutreffend und politisch ungeeignet als Grundlage eines Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht und zur Kantonsverfassung. Gesamthaft soll Kapitel 1 die Risiken klar benennen, auf Scheinchancen verzichten, den Verfassungs- und Bundesauftrag verbindlich wiedergeben und den interkantonalen Vergleich vollständig führen. Nur so trägt die Ausgangslage die späteren Bestimmungen zu Zielen, Klimaplan, Monitoring und Finanzierung.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	2. Erlass eines kantonalen Klimagesetzes	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsanträge zu Kapitel 2: - Kapitel 2 ist durchgehend an die Anträge zum Gesetzestext anzupassen. Der Bericht darf das Gesetz nicht als blosser Orientierung am Bundesrecht ohne eigene, überprüfbare Klimaziele, ohne kommunale Klimapläne, ohne wirksames Monitoring und ohne gesicherte Finanzierung darstellen. - Kapitel 2.3, letzter Satz, ist wie folgt zu fassen: Der Kanton kann Massnahmen von Gemeinden, natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen finanziell unterstützen, die zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung des kantonalen Klimaplanes beitragen. Art. 14 bildet dafür die gesetzliche Grundlage. - Soweit Kapitel 2 die Finanzierung auf Massnahmen der zentralen kantonalen Verwaltung und auf das ordentliche Budget «im Rahmen bewilligter Mittel» beschränkt, ist das zu korrigieren. Dargestellt werden müssen die Finanzierungspflicht nach Art. 13, die erweiterte Rolle des Energiefonds und die Unterstützung Dritter nach Art. 14.	Kapitel 2 erklärt Zweck und Inhalt des Gesetzes. Es muss mit dem Gesetzestext übereinstimmen, den wir in der Vernehmlassung beantragen. Sonst begründet der Bericht eine schwächere Vorlage, als das Gesetz nach den Anträgen zu Art. 3, 5, 5a, 7, 9, 10, 13, 14 und 14a vorsehen soll. Zu 1: Ein Rahmengesetz ohne verbindliche kantonale Ziele, ohne kommunale Pläne und ohne Nachsteuerung erfüllt Art. 22a KV nicht. Der Bericht soll klar sagen, dass das Gesetz quantitative Klimaziele, einen innert Jahresfrist zu erlassenden Klimaplan, kommunale Klimapläne, jährliche Treibhausgasbilanz und eine Finanzierung der erforderlichen Massnahmen festlegt. Zu 2: Die Erreichung von Netto-Null hängt nicht nur von der Kantonsverwaltung ab. Gemeinden, Unternehmen, Organisationen und Private müssen unterstützungsfähig sein. Die bisherige Logik, wonach jede Förderung zusätzlich eine separate gesetzliche Grundlage braucht, macht Art. 14 wertlos und verzögert neue Massnahmen aus dem Klimaplan. Art. 14 selbst soll die Grundlage sein; der Klimaplan setzt die Prioritäten. Zu 3: Eine Darstellung, die nur die zentrale Verwaltung und das jeweilige Budget kennt, widerspricht Art. 13 und 14. Ohne Energiefonds, ohne ergänzende Mittel und ohne Förderung Dritter bleiben Ziele und Pläne ungedeckt. Kapitel 2 muss diese Instrumente als Teil des Gesetzeskonzepts beschreiben, nicht als spätere Prüfungsmöglichkeit.
Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	Erfasst von: Jürg Rohrer Kapitel 4 ist vollständig an die Änderungsanträge zum Gesetzestext anzupassen. Die Erläuterungen zur überarbeiteten Vorlage sind insoweit überholt. Namentlich neu zu fassen sind die Erläuterungen zu: - Art. 1: Vorrang von Vermeidung und Verminderung; Negativemissionen nur für nicht vermeidbare Restemissionen; Verzicht auf den Begriff «klimaneutral» - Art. 2: Monitoring und Berichterstattung als eigener Regelungsgegenstand - Art. 3: Netto-Null spätestens 2040; Zwischenziele 2030 und 2035; Anrechnungsregeln für Negativemissionen - Art. 4: Vorbildfunktion der Verwaltungen mit Zieljahr 2035 und konkreten Handlungsfeldern - Art. 5: Klimaplan innert einem Jahr; Absenkpfade und CO₂-Wirkung; gleichzeitig vorzulegende Finanzierungs- und Erlassanpassungen - Art. 5a neu: kommunale Klimapläne innert zwei Jahren, inklusive Zusammenarbeit und Behördenverbindlichkeit - Art. 6: Behördenverbindlichkeit für Kanton, Gemeinden und öffentliche Träger; Steuerung beherrschter Energie- und Abfallunternehmen - Art. 7: Überprüfung alle zwei Jahre mit Nachsteuerungspflicht - Art. 8: Anhörung der Gemeinden und Fachakteure innerhalb der gesetzlichen Fristen - Art. 9: jährliche, veröffentlichte Treibhausgasbilanz, Scope 1 und 2 nach GHG Protocol	Kapitel 4 legt den Willen des Gesetzgebers zu den einzelnen Artikeln dar. Bleiben die Erläuterungen auf dem Stand der Vernehmlassungsvorlage, widersprechen sie den Anträgen zum Erlassentext. Für die spätere Auslegung durch Verwaltung, Gemeinden und Gerichte wären dann die Materialien unbrauchbar oder sogar irreführend. Besonders stossend wäre das bei Art. 3, 10 und 13. Der Bericht erklärt derzeit eine Orientierung am Bundesrecht ohne eigenes Zieljahr, einen Vorrang von Anreizen und eine Finanzierung nur im Rahmen bewilligter Mittel. Genau diese Punkte sollen im Gesetz geschärft werden. Die Erläuterungen müssen das nachvollziehen, inklusive der neuen Art. 5a und 14a. Redaktionelle Verweise und die systematischen Verschiebungen gegenüber der ersten Vorlage (Vorbildfunktion, Überprüfung, Finanzierung, Zuständigkeiten) sind ebenfalls nachzuführen. Kapitel 4 wird damit nicht «hinfällig», sondern muss neu geschrieben werden, sobald über die Änderungsanträge entschieden ist.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		- Art. 10: erforderliche Massnahmen; Instrumentenmix inklusive Ge- und Verboten sowie Gesetzesanpassungen; konkrete Handlungsfelder - Art. 11: Konformitätsprüfung; Anpassung vor Verminderung vor nachweisbarer Kompensation - Art. 12: Förderung von Bildung, Forschung und Technologietransfer - Art. 13 und 14: Finanzierungspflicht, Energiefonds, CO₂-gekoppelte Klimainvestitionen, Förderung Dritter - Art. 14a neu: Beizug Dritter und Leistungsaufträge - Art. 15–18: Entscheidkompetenz des Landrats, Nachsteuerung durch den Regierungsrat, operative Zuständigkeit für Monitoring und Umsetzungspflicht der Departemente	
Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	5. Motion «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»	Erfasst von: Jürg Rohrer Antrag / Bemerkung Soweit Kapitel 5 festhält oder den Eindruck erweckt, die Motion «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» (Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende) sei mit der vorliegenden Fassung erfüllt und könne abgeschrieben werden, ist das zu verneinen. Die Motion bleibt offen, bis ein Klimagesetz mit eigenen, überprüfbaren Zielen, wirksamen Instrumenten und gesicherter Finanzierung vorliegt. Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf den ganzen Kanton nach der Rückweisung durch den Landrat ist richtig, ersetzt aber die fehlenden Zielnormen, die kommunalen Klimapläne, das Monitoring und die Finanzierung nicht.	Die Motion und Art. 22a KV verlangen eine kantonale Gesetzgebung, die Klimaschutz tatsächlich steuert. Die Vernehmlassungsvorlage schafft einen Rahmen, bleibt aber hinter diesem Auftrag zurück: Art. 3 orientiert sich nur am Bundesrecht, ohne Zieljahr und Zwischenziele. Kommunale Klimapläne fehlen. Die Finanzierung der zentralen Verwaltung «im Rahmen bewilligter Mittel» und die Förderung Dritter nur bei zusätzlicher gesetzlicher Grundlage machen den Vollzug zum Restposten. Der Landrat hat die erste Vorlage zu Recht zurückgewiesen, weil sie im Wesentlichen die Verwaltung betraf. Die überarbeitete Fassung weitet den Geltungsbereich aus. Das erfüllt die Motion nur, wenn Ziele, Plan, Nachsteuerung und Mittel nachziehen. Eine Abschreibung auf dem Stand dieser Vernehmlassungsvorlage wäre verfrüht. Die Energieallianz Linth unterstützt ein Klimagesetz. Sie lehnt es ab, die Motion als erledigt zu behandeln, bevor die oben genannten Lücken geschlossen sind.
Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	6. Auswirkungen	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsanträge zu Kapitel 6: - Kapitel 6.1 Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft: Ergänzen, dass verbindliche Klimaziele und ein umgesetzter Klimaplan ökologisch und wirtschaftlich positiv wirken. Nichthandeln schadet Lebensgrundlagen und Standort. Klimaschutz sichert die Grundlagen einer tragfähigen Wirtschaft; die Folgekosten ungebremsster Erwärmung sind höher als die Vermeidungskosten. - Kapitel 6.2 Finanzielle Auswirkungen: Die Kosten des Nichthandelns sind hier ausdrücklich darzustellen, nicht nur in Kapitel 1.1.3. Festzuhalten ist, dass Klimaschutzmassnahmen nach vorliegenden Studien deutlich günstiger sind als unkontrollierbare Schadenskosten bis 2100. Die Einordnung gehört in das Kapitel, das die Ausgaben des Kantons begründet. - Kapitel 6.3 Personelle und organisatorische Auswirkungen: Der ausgewiesene Mehrbedarf von bis zu 200 Stellenprozenten ist aufzuschlüsseln, namentlich nach Koordination, Treibhausgasbilanz, Erarbeitung und Überprüfung des Klimaplans, Vollzug, Beratung sowie Information. Die Herleitung ist offenzulegen und mit vergleichbaren	Kapitel 6 entscheidet mit darüber, ob die Vorlage als tragbar gilt. Es darf weder die Kosten des Handelns isoliert darstellen noch den Ressourcenbedarf unbestimmt lassen. Zu 1: Die Umsetzung von Netto-Null und Klimaplan ist kein blosses Kostenprojekt. Sie vermindert lokale Emissionen, verringert Folgeschäden und schafft Planungssicherheit für Gebäude, Energie und Mobilität. Nichthandeln belastet Bevölkerung, Ökosysteme und Wirtschaft. Diese Einordnung fehlt in 6.1, obwohl sie die späteren Finanzkapitel trägt. Zu 2: Wer nur die unmittelbaren Mehrausgaben sieht, unterschätzt die Alternative. Kapitel 1.1.3 beschreibt Klimakosten bereits, wird aber nicht von allen gelesen. In 6.2 muss deshalb wiederholt werden, dass ungebremsste Erwärmung dauerhafte Schadenskosten verursacht und dass Vermeidung nach dem Schadenskostenansatz, namentlich den Klimakostensätzen des Bundes, volkswirtschaftlich günstiger ist. Das haben wir bereits bei Art. 13 mit der CO₂-gekoppelten Investitionsgrenze aufgenommen. Zu 3: Bis zu 200 Stellenprozent erscheinen für Glarus hoch, solange unklar ist, welche Aufgaben dahinterstehen. Andere Kantone betreiben Klimakoordination mit kleineren Pensen; der Kanton Aargau etwa mit rund 100 Stellenprozenten für die Klimafachstelle. Ob die Aufgaben vergleichbar sind, lässt sich nur beurteilen, wenn Glarus Koordination, Bilanzierung, Planerarbeitung, Vollzug,

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Kantone in Beziehung zu setzen. Ein pauschaler Ansatz ohne Aufgabenprofil ist nicht beurteilbar.	Beratung und Öffentlichkeitsarbeit getrennt ausweist. Wir stellen den Bedarf nicht grundsätzlich in Abrede: Art. 7, 9 und 17 verlangen eine funktionsfähige Fachstelle. Wir verlangen Transparenz. Ohne Aufschlüsselung kann der Landrat weder einen zu hohen noch einen zu tiefen Ansatz sachlich prüfen.
Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat	7. Finanzierung	Erfasst von: Jürg Rohrer Änderungsantrag zu Kapitel 7: Kapitel 7 ist wie folgt neu zu fassen: Die eigenen Massnahmen des Kantons werden über das ordentliche Budget finanziert und in der Finanzplanung eingestellt. Ergänzend dienen der kantonale Energiefonds, zweckgebundene Mittel, Bundesbeiträge und Partnerschaften. Massnahmen von Gemeinden, natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen können über einen erweiterten und ausreichend alimentierten Energiefonds unterstützt werden. Für Massnahmen, die der Energiefonds nicht abdeckt, sind bestehende Spezialfinanzierungen beizuziehen oder zusätzliche Finanzierungsgrundlagen zu schaffen. Für Klimainvestitionen mit nachweisbarer CO₂-Reduktion kann der Kanton im Rahmen von Art. 13 eine begrenzte, an die Vermeidung gekoppelte Zusatzfinanzierung vorsehen, höchstens 1.5 Prozent der ordentlichen Steuereinnahmen des Vorjahres. Die für die Umsetzung des Klimaplan erforderlichen Anpassungen bestehender Spezialfinanzierungen sowie zusätzliche Finanzierungsgrundlagen sind gleichzeitig mit dem Klimaplan vorzulegen. Zweck und Förderbereiche des Energiefonds sind auf der erforderlichen Erlassstufe zu erweitern und die Alimentierung nach Art. 13 sicherzustellen.	Die Klimaziele nach Art. 3 sind nur erreichbar, wenn die Massnahmen des Klimaplan finanziert sind. Kapitel 7 darf die Finanzierung nicht auf die zentrale Verwaltung und das jeweils verfügbare Budget beschränken. Eigene kantonale Massnahmen gehören ins ordentliche Budget. Das schützt die Budgethoheit und macht Klimaschutz zur Daueraufgabe. Für Gemeinden, Unternehmen, Organisationen und Private braucht es daneben ein verlässliches Förderinstrument. Der Energiefonds besteht, deckt heute aber vor allem Gebäude, erneuerbare Wärme, Solarenergie, Wärmenetze und Effizienz. Ohne Erweiterung von Zweck, Förderbereichen und Alimentierung bleiben Mobilität, Anpassung, Beratung und weitere Klimaplan-Massnahmen ungedeckt. Die CO₂-gekoppelte Zusatzfinanzierung nach Art. 13 schafft begrenzten Investitionsspielraum, ohne eine offene Verschuldung. Die Obergrenze von 1,5 Prozent der Steuereinnahmen und die Sätze unterhalb der ARE-Klimakostensätze halten den Mitteleinsatz am gesellschaftlichen Nutzen der Vermeidung. Nicht erreichte Reduktionen kürzen den Spielraum der Folgeperiode. Erlass- und Finanzierungsvorlagen müssen zusammen mit dem Klimaplan kommen. Sonst entsteht ein Plan ohne Vollzug. Das Bündner Klima- und Innovationsgesetz zeigt, dass bestehende Förderinstrumente gestärkt und um weitere Tatbestände ergänzt werden können, ohne das Rad neu zu erfinden. Kapitel 6.2 (Folgekosten des Nichthandelns) und Kapitel 7 (Finanzierung des Handelns) gehören zusammen: Vermeidung ist nur, wenn man die Schadenskosten ausblendet.